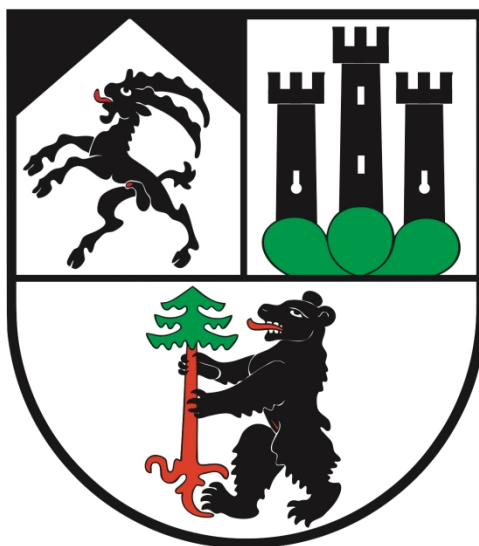


Gemeinde Zernez



Feuerwehrgesetz

Dieses Gesetz existiert in Deutsch und Romanisch.
Relevant für die Interpretation ist die romanische Version.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben (Art. 1 – 2)	2
II. Feuerwehrpflicht (Art. 3 – 6)	2
III. Organisation (Art. 7 – 11)	4
IV. Alarmierung/Ernsteinsatz (Art. 12 – 13)	5
V. Übungsdienst (Art. 14 – 16)	5
VI. Finanzierung (Art. 17)	6
VII. Strafbestimmungen (Art. 18 – 19)	6
VIII. Rechtsmittel (Art. 20)	7
IX. Schlussbestimmungen (Art. 21 – 25)	7

Feuerwehrgesetz Zernez

Feuerwehrgesetz

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 2 der Gemeindeverfassung

I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben

Zweck

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Zernez soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Aufgaben

Art. 2

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Naturereignissen;
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren;
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.

² Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind;
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen;
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

³ Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Graubünden Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

⁴ Zur Nachwuchsförderung und –erhaltung kann eine Jugendfeuerwehrabteilung betrieben werden.

II. Feuerwehrpflicht

Pflicht

Art. 3

¹ Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Zernez. Ausländische Personen mit Aufenthaltsbewilligungen B sind feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, indem das 18. Altersjahr erfüllt ist und endet am Ende des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis

zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³ Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴ Der Gemeindevorstand entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung;
- b) Erreichbarkeit;
- c) Bedarf bezüglich Sollbestand.

⁵ Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 4

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- d) werdende und stillende Mütter;
- e) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft;
- f) Personen, die einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Befreiung von der
Feuerwehrrpflicht

Art. 5

¹ Von der Feuerwehrrpflicht befreit sind:

- a) Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- b) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten;
- c) Bei Ehepaaren und bei anerkannten Formen eines Konkubinales ist nur eine Person feuerwehrrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend;
- d) Ersatzpflichtige Wochenaufenthalter, welche eine Lehre, eine schulische Ausbildung oder ein Studium absolvieren, sind von der Ersatzpflicht befreit.

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrrpflicht befreien.

Vorzeitige Entlassung

Art. 6

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

III. Organisation

Oberaufsicht

Art. 7

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Gemeindevorstand

Art. 8

¹ Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3;
2. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4;
3. Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 5;
4. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 17;
5. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
6. Er wählt den Feuerwehrkommandanten sowie den Stellvertreter;
7. Er kann dauernde und/oder zeitlich begrenzte Kommission bestimmen und deren Mitglieder wählen;
8. Erlass der notwendigen Verordnungen;
9. Überweisung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung;
10. Behandlung der Einsprachen gegen Entscheide des Kommandos.

² Der Gemeindevorstand kann Entscheidungsbefugnisse, welche in seinem Kompetenzbereich liegen, dem zuständigen Gemeindevorstandsmitglied weiterdelegieren und diese in der Betriebsverordnung der Feuerwehr Zernez im Detail regeln.

Aufgaben und
Zuständigkeit

Art. 9

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen insbesondere:

- a) Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG;
- b) Wahl der Offiziere;
- c) Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
- d) Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
- e) Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis 25'000.00 CHF pro Jahr;
- f) Disziplinarbussen gemäss Art. 18 bis 500.00 CHF;
- g) Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
- h) Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

Dienstplichten

Art. 10

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

² Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³ Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

⁴ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

⁵ Pro Jahr müssen 50% aller Übungen absolviert werden, ansonsten zusätzlich zu den Bussen der Pflichtersatz erhoben wird.

Versicherung

Art. 11

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

IV. Alarmierung/Ernsteinsatz

Alarmierung

Art. 12

¹ Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

² Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der GVG. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Gemeindepersonal

Art. 13

Das Gemeindepersonal, wie Brunnenmeister und/oder Gemeindearbeiter stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zur Verfügung.

V. Übungsdienst

Übungsdienst

Art. 14

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Jugendfeuerwehr

Art. 15

¹ Zur Förderung des Nachwuchses der Feuerwehr und der Integration kann eine freiwillige Jugendfeuerwehrabteilung als Teil der Feuerwehr Zernez betrieben werden. In dieser Abteilung können interessierte Jugendliche bis zum Eintrittsalter in die Feuerwehr gemäss Artikel 3 eingeteilt werden.

² Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dürfen am Übungsdienst teilnehmen, nicht jedoch am Einsatzdienst.

Zutrittsrecht

Art. 16

¹ Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21:30 Uhr zu gewähren.

² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung

Ersatzabgabe

Art. 17

¹ Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 vom aktiven Feuerwehrdienst befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Januar. Eine pro rata Abrechnung findet nicht statt.

² Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat, neben einer Busse, auch den Pflichtersatz zu entrichten.

³ Die ordentliche Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum 200.00 CHF und im Maximum 700.00 CHF. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

⁴ Jugendliche in der Lehre oder Schule bis und mit 20. Altersjahr zahlen die Hälfte der ordentlichen Feuerwehersatzabgabe.

VII. Strafbestimmungen

Bussen

Art. 18

Der Gemeindevorstand kann entscheiden, dass Angehörige der Feuerwehr, welche die Vorschriften der Feuerwehgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, mit einer Busse bis 500.00 CHF bestraft werden können und dies im Betriebsreglement der Feuerwehr Zernez regeln.

Ausschluss

Art. 19

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben einer Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.

VIII. Rechtsmittel

Instanzen

Art. 20

¹Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

²Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 21

Der Gemeindevorstand Zernez erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22

Annulliert.

Feuerwehrverband Pumpiers Macun

Art. 23

Annulliert.

Übergangsbestimmungen

Art. 24

Zur Abfederung und Harmonisierung der bisherigen Gemeindelösungen gelten folgende Übergangsbestimmung, welche für den Schluss der Feuerwehrpflicht gilt:

Die Feuerwehrpflicht endet am Ende des jeweiligen Jahres wie folgt:

Für den Jahrgang 1974 Ende 2016 mit Erfüllung des 42. Altersjahres

Für den Jahrgang 1975 Ende 2018 mit Erfüllung des 43. Altersjahres

Für den Jahrgang 1976 Ende 2020 mit Erfüllung des 44. Altersjahres

Für den Jahrgang 1977 Ende 2022 mit Erfüllung des 45. Altersjahres

Anschliessend gilt Artikel 3.

Inkrafttreten

Art. 25

Dieses Feuerwehrgesetz tritt nach Genehmigung durch die Urnengemeinde in Kraft.

Genehmigt durch die Urnengemeinde vom 27. September 2020.

Gemeinde Zernez

Der Gemeindepräsident:

Sig. Emil Müller

Emil Müller

Der Leiter Finanzen und Steuern:

Sig. Jean Pierrick Bergamin

Jean Pierrick Bergamin

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom *30.11.2020* genehmigt.

Chur, *30.11.2020*

**Gebäudeversicherung
Graubünden**

Der Direktor:

Sig. Markus Feltscher
Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor:

Sig. Hansueli Roth
Hansueli Roth